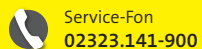


SERVICE wird bei uns groß geschrieben!

Informationen über die Servicedienste erhalten Sie hier:



Service-Fon
02323.141-900



Postweg
NWB Verlag · Postfach 101849 · 44621 Herne



Internet
www.nwb.de



www.nwb.de

▶ Monatliche Zahlungen

▶ Umsatzsteuer (USt)	Vorauszahlung grds. am 10. jeden Monats für Monatszahler bzw. am 10.1., 10.4., 10.7., 10.10. für Vierteljahreszahler (§ 18 UStG)
▶ Lohnsteuer (LSt)	Abführung, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die einbehaltene LSt betrug: · mehr als 5.000 €: grds. am 10. jeden Monats · mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 €: grds. am 10.1., 10.4., 10.7., 10.10. · nicht mehr als 1.080 €: am 10.1. (§ 41a EStG)
▶ Kirchenlohnsteuer (KiLSt)	
▶ Vergnügungsteuer (VergnSt)	Zahlung grds. am 10. jeden Monats. Termine jedoch örtlich verschieden, bei Gemeinde zu erfragen. Die Vergnügungsteuer wird nicht in allen Ländern erhoben
▶ Versicherungsteuer (VersSt)	Anmeldung und Zahlung grds. am 15. jeden Monats für Monatszahler bzw. am 15.1., 15.4., 15.7., 15.10. für Vierteljahreszahler (§ 8 VersStG)
▶ Feuerschutzsteuer (FeuerschSt)	Anmeldung und Zahlung grds. am 15. jeden Monats für Monatszahler bzw. am 15.1., 15.4., 15.7., 15.10. für Vierteljahreszahler (§ 8 FeuerschStG)
▶ Sozialversicherungsbeitrag	Wertstellung am drittletzten Bankarbeitstag des Lohnabrechnungszeitraums auf dem Einzugsstellenkonto (§ 23 SGB IV)

▶ Vierteljährliche Zahlungen

▶ Einkommensteuer (ESt)	Vorauszahlung (auch der § 13a-Landwirte) grds. am 10.3., 10.6., 10.9., 10.12. (§ 37 EStG)
▶ Kirchensteuer (KiSt) für Veranlagte	
▶ Körperschaftsteuer (KSt)	Vorauszahlung grds. am 10.3., 10.6., 10.9., 10.12. (§ 31 KStG)
▶ Gewerbsteuer (GewSt)	Vorauszahlung grds. am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. (§ 19 GewStG)
▶ Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt)	Zahlung im Voraus für 1 Jahr; wenn Jahressteuer mehr als 500 € halbjährliche Zahlung, wenn Jahressteuer mehr als 1.000 € vierteljährliche Zahlung möglich (§ 11 KraftStG)
▶ Grundsteuer (GrSt)	Zahlung grds. am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. Abweichende Fälligkeiten nach gemeindlicher Bestimmung: Jahresbeträge unter 15 € am 15.8., Jahresbeträge unter 30 € am 15.2. und 15.8. (§ 28 GrStG)

- Der NWB Terminkalender nennt die Steuerzahltermine bzw. Sozialversicherungsbeitragstermine für die Monate Januar bis Juni. In einigen Bundesländern und Bezirken gelten aufgrund von regionalen Feiertagen abweichende Termine, siehe Seite 1. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Bitte erkundigen Sie sich in Zweifelsfällen bei Ihrem Finanzamt, Gemeindesteueramt, der IHK oder Ihrem Berufsverband.
- Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Scheck muss dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!